

18.01.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6242 vom 16. Dezember 2021
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD
Drucksache 17/16077

Schulsozialarbeit – Fragen zur Neustrukturierung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Plenarsitzung vom 26. August 2020 erklärte die Landesregierung überraschend, die aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommenen Stellen der Schulsozialarbeit dauerhaft finanzieren zu wollen.

Mit Pressemitteilung vom 24.09.2021 teilte die Landesregierung mit, hierfür nun ein Konzept erarbeitet zu haben und die Schulsozialarbeit in NRW neu aufzustellen. Eine mehrfach angesetzte Aussprache dazu im Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags konnte bis jetzt nicht stattfinden.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 6242 mit Schreiben vom 18. Januar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Landesregierung hat die Schulsozialarbeit einen sehr hohen Stellenwert. Es ist ihr ein großes Anliegen, möglichst allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Herkunft ihrer Eltern sozialen Aufstieg, gleichwertige Bildungschancen sowie mehr Teilhabe zu ermöglichen.

Unter der Vorgängerregierung unterlagen die Mittel für diese Stellen für Schulsozialarbeit, die zunächst von der Bundesebene bereitgestellt, aber nicht langfristig geleistet wurden, einer ungewissen Finanzierungsperspektive. Deren Finanzierung war somit bislang über das Programm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen“ seit 2012 lediglich befristet. Die jetzige Landesregierung hingegen hat die Grundlage für die im Interesse der Schülerinnen und Schüler, der Familien, aber auch der Lehrkräfte an den Schulen notwendige, dauerhafte Finanzierung der Schulsozialarbeit mit Landesmitteln durch einen Kabinettsbeschluss vom 4. September 2020 geschaffen.

Datum des Originals: 18.01.2022/Ausgegeben: 24.01.2022

Um der Neuausrichtung des Programms und der damit verbundenen Stärkung der Schulsozialarbeit gerecht zu werden, wurden die jährlichen Landesmittel mit der Entscheidung über den Haushalt 2022 um 10 Millionen Euro auf 57,7 Millionen Euro erhöht. Aufgrund dessen kann die kommunale Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen gesichert fortgeführt und gleichzeitig über diese Sicherung hinaus gestärkt werden. Durch die Initiative der Landesregierung wurden somit Beschäftigungsverhältnisse für die Schulsozialarbeit im Rahmen von mindestens rd. 900 Vollzeitäquivalenten in kommunaler Verantwortung gesichert.

Auf Initiative der Landesregierung steht der Bericht zum Thema Schulsozialarbeit seit dem 29. September 2021 auf der Tagesordnung des Ausschusses für Schule und Bildung. Der Tagesordnungspunkt konnte aufgrund der Dringlichkeit anderer Themen bislang nicht aufgerufen werden.

1. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 4254, Landtags-Drucksache 17/11180, führte die Landesregierung im September 2020 aus, dass die Frage einer möglichen zukünftigen Dynamisierung der Mittel „gegenwärtig“ nicht zu beantworten sei. Ist diese Frage jetzt zu beantworten?

2. Falls ja: Ist eine Dynamisierung geplant?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage einer Dynamisierung stellt sich gegenwärtig nicht, da die jetzige Landesregierung nicht nur zwischenzeitlich die über Jahre ungesicherte Weiterfinanzierung aus Landesmitteln abgesichert hat, sondern bereits ab 2022 die diesbezüglichen Landesmittel in einem weiteren Schritt von 47,7 Mio. Euro auf 57,7 Mio. Euro und damit ergänzend um 10 Mio. Euro zur weiteren Stärkung der Schulsozialarbeit erhöht hat.

3. Die neu gefasste erwähnte Richtlinie führt aus, dass die bisherigen, aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entstandenen Tätigkeiten, entfallen. Ist sichergestellt, dass diese Tätigkeiten auch künftig angeboten werden?

4. Falls ja: durch wen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja, dies ist sichergestellt. Da jedoch mit dem Starke-Familien-Gesetz seit dem 1. Juli 2019 die gesonderte Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entfällt, hat sich durch das vereinfachte Verfahren der Aufgabenbereich im Zusammenhang mit diesen Leistungen deutlich reduziert. Eine Begleitung im Rahmen von Bildung und Teilhabe ist in der Richtlinie gleichwohl selbstverständlich weiterhin vorgesehen.

5. Die Landesregierung erklärt, dass durch den neuen Verteilschlüssel keine Kommune schlechter gestellt wird. Besteht die Möglichkeit, dass auch bei einer gleichbleibenden Zahl an Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in der Kommune Kräfte aus Schulen abgezogen werden, an denen sie bislang tätig waren.

Die Einsatzplanung von Fachkräften vor Ort obliegt, im Rahmen der Vorgaben der Förderrichtlinie, allein den zuwendungsempfangenden Gebietskörperschaften. Diese kennen die Strukturen und Bedarfe vor Ort am besten und können – auch durch die ausgeweitete finanzielle

Förderung des Landes – somit im Interesse der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Schulen als Ganzes bestmögliche und bedarfsgerechte Unterstützung organisieren und gestalten.